

# **Satzung der Isarwinkler Radsportfreunde e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein wurde am 11. Mai 2006 unter der Nummer VR 200251 ins Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen und trägt den Namen „Isarwinkler Radsportfreunde e.V.“

Er hat seinen Sitz in Lenggries. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, ethnisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6. März 2008, sowie am 12. Mai 2014 und am 14. März 2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Radsportverein setzt sich zur Aufgabe den Sport mit dem Fahrrad, ins besondere das Rad Touren Fahren sowie den Radrennsport zu fördern und zu betreiben, auch im Hinblick auf die sportliche Betätigung und Förderung der Jugend.

Der Radsportverein dient diesen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Radsportvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Radsportverein wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen.

## **§ 3 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Diese sind ab dem Alter von 14 Jahren, nur mit Einwilligung der Eltern, stimmberechtigt.

Bei groben Verletzungen des Vereinspflichtigen, z.B. Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

## **§ 4 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Beiträge sind keine Spenden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier und Beisitzer).

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstands. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand entscheidet über eine neue Mitgliedschaft.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen. Unmittelbare Einladungen sind normaler Brief, Telefax und Email.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder gemäß BGB unter Angabe der Gründe dies schriftlich mit der erforderlichen Anzahl an Unterschriften verlangen.

## **§ 8 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bergwacht Lenggries, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Mitgliedschaft im BLSV**

Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayrischen Landes-Sportverband vermittelt.

## **§ 10 Vereinsordnungen**

Um die Satzung zu entlasten, kann der Verein Vereinsordnungen erlassen. Die Mitgliederversammlung kann, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, satzungsnachrangige Vereinsordnungen beschließen.

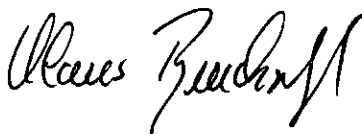
## **§ 11 Datenschutz**

Die Mitgliederversammlung hat am 14. März 2019 eine Datenschutzordnung beschlossen, in dieser werden die jeweils aktuellen rechtlichen Vorschriften und deren Umsetzung beschrieben.

Der Vorstand ist beauftragt, bei sich ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen, die Datenschutzordnung des Vereins entsprechend anzupassen.

Lenggries den 14. März 2019

Klaus Bruckschlegl  
1. Vorstand



Andreas Maier  
2. Vorstand

